



Antrag auf Wasserversorgung

1. Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon (gegebenenfalls tagsüber)

Für das Grundstück

Ort, Straßenbezeichnung, Haus-Nr.

Flurstück-Nr.

Flur

- Haushalt Gewerbe öffentl. Einrichtung _____
- 2. wird die** Neuherstellung Änderung
- Erneuerung Abtrennung der Wasserversorgung beantragt.

Eine Eigenversorgungsanlage ist vorhanden / geplant ja nein
wenn ja, Art der Eigenversorgung

- Brauchwasseranlage (Sammlung von Niederschlagswasser)
- Brunnen bzw. sonstige Grundwasserentnahme

Nutzung der Eigenversorgungsanlage:

- wird ausschließlich nur zur Grundstücksbewässerung genutzt
- wird in den Haushalt eingespeist (z. B. für Toilettenspülung usw.) und somit als Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet.

3. Über den Hausanschluss sollen versorgt werden:

3.1 Anzahl der zu **versorgenden** Geschosse: _____

3.2 Anzahl der Wohnungen: _____

3.3 zusätzl. besondere Entnahmeeinrichtungen: _____

3.4 Art des Gewerbes bzw. der öffentlichen Einrichtung: _____

Nur von den Verbandsgemeindewerken auszufüllen

Nr. _____ Eingang _____

überprüft am: _____ durch: _____

Bemerkung: _____

4. Hinweis und Erklärungen zu Grabenarbeiten:

4.1 Die Grabenarbeiten im öffentlichen Bereich werden von den Verbandsgemeindewerken ausgeführt.

4.2 Die Grabenarbeiten auf dem vorbezeichneten Grundstück

- a) sollen von den Verbandsgemeindewerken ausgeführt werden
- b) werden von mir bzw. einem von mir beauftragten Unternehmen ausgeführt

5. Von dem Grundstückseigentümer sind diesem Antrag beizufügen:

a) maßstabgerechte Grundskizze mit Geschossangabe und der Eintragung des Wasserzählerstandortes

b) amtlicher Katasterplan mit Eintragung des Bauvorhabens

c) Eigentüternachweis (Grundbuchauszug)

6. Allgemeine Hinweise

Die Kundenanlagen dürfen nur durch ein in das Installationsverzeichnis der Verbandsgemeindewerke eingetragenes Installationsunternehmen errichtet oder wesentlich verändert werden.

Der Wasserzähler muss installiert sein, bevor die Verbraucheranlagen oder Teile davon in Betrieb genommen werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 30 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Das Setzen des Wasserzählers ist durch ein gesondertes Formular zu beantragen. Dieses wird Ihnen mit der Genehmigung zu Ihrem Antrag auf Wasserversorgung zur Weiterleitung an Ihren Installateur übersandt.

Die beigelegten Hinweise für Verbraucherleitungen sind zu beachten.

Das Antragsformular ist in allen Teilen sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen und nach Unterzeichnung durch alle Grundstückseigentümer in zweifacher Ausfertigung bei den Verbandsgemeindewerken einzureichen.

Bitte bedenken Sie, dass fehlende oder falsche Angaben oder Unterlagen die Bearbeitung erschweren und den Gesamtprozess verzögern. Im beiderseitigen Interesse bitten wir höflich um entsprechende Beachtung.

Die zweite Ausfertigung erhalten Sie nach Genehmigung des Antrages zurück.

Das Wasser wird nur für eigene Zwecke sowie für Mieter und ähnliche Berechtigte zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist dem Grundstückseigentümer freigestellt, wobei jegliche Verbindung zum Trinkwassernetz unzulässig ist. Sollte hiervon Gebrauch gemacht werden, ist ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich. Für den Fall, dass das gesammelte Niederschlagswasser so verwendet wird, dass hierbei Schmutzwasser entsteht, das in den Kanal eingeleitet wird, ist die eingeleitete Menge durch den Einbau einer geeigneten Messeinrichtung nachzuweisen.

Daten aus dem mit Ihnen bestehenden Versorgungsverhältnis werden von uns zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (wie z.B. Rechnungsstellung, Abgabenbescheid u.ä.).

Ort, Datum

Unterschrift aller Grundstückseigentümer

7. Erklärung der Verbandsgemeindewerke

Die Verbandsgemeindewerke haben Ihren Antrag unter folgender Auflage genehmigt:

Kirchberg, den _____

Unterschrift der Verbandsgemeindewerke

Entgeltsatzung Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserwerk Hunsrück I in der derzeit gültigen Fassung

§ 21 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht oder veranlasst wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über Aufwendungsersatz Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Entgeltsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (9) Ersatzpflichtige Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung

§ 13 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die kommunalen Gebietskörperschaften können bestimmen, dass ihnen die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen an leitungsgebundenen Anlagen sowie Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe als Pauschalbetrag oder als Pauschalsatz je laufendem Meter erstattet werden. Soweit Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung sowie die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachte Änderung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum entstehen, können sie in die Gebühren und Beiträge einbezogen werden. Der Pauschalbetrag und der Pauschalsatz sind einheitlich festzulegen.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Die Durchführung der Maßnahme kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

Hinweise für den Anschlussnehmer -Verbraucherleitungen

Die Ausführung der Verbraucherleitungen muss den jeweils geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen sowie den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmänner e.V. (DVGW), den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und den besonderen Anforderungen der Verbandsgemeindewerke entsprechen.

Als wesentliche Punkte sind hierbei zu beachten:

1. Hinter dem Wasserzähler muss ein Rückflussverhinderer eingebaut sein.
2. Auf den Enden aller Steigleitungen müssen Rohrbe- und -entlüftungen als Sammel-sicherungen eingebaut werden, sofern keine Einzelabsicherung der zu sichernden Entnahmestellen vorhanden ist. Ausgenommen sind Steigleitungen, an denen nur Druckspüler oder Spülkästen oder Feuerlöscheinrichtungen angeschlossen sind.
3. Warmwasserbereitungsanlagen ab 10 l Inhalt sind in Fließrichtung in dem Kaltwasseranschluss mit folgenden Armaturen zu versehen, und zwar in der genannten Reihenfolge: Freiflussventil mit Entleerung, Rückflussverhinderer, Manometer, Freiflussventil, Sicherheitsventil, Boilerentleerung.
4. Zentralheizungsanlagen dürfen keine feste Verbindung zwischen Trinkwasserleitung und Heizkessel haben.
5. Die Erdung von Blitzableitern und elektrischen Anlagen an die Wasserleitung ist unzulässig.
6. Kaltwasserleitungen sollen nicht unmittelbar neben Rohrleitungen des Heizungssystems verlegt werden.
7. Die Verbraucherleitungen müssen ausreichend befestigt sein, um Geräuschbelästigungen auszuschalten.
8. Kommen verschiedene Materialien der Verbraucherleitungen und Verbrauchsgeräte zur Verwendung (Stahl, Kupfer), dann ist in jedem Fall in Fließrichtung des Wassers Kupfer an das Ende der Leitung zu verlegen.
9. Die Wassertemperaturen sollen 50° C bis 55° C nach Möglichkeit nicht übersteigen.

Verbandsgemeindewerke
Kirchberg (Hunsrück)